

In letzter Zeit sind zwischen dem Uhrengrossistenverband und der „ZentRa“ Streitigkeiten ausgebrochen, die dazu geführt haben, daß von beiden Seiten Prozesse anhängig gemacht wurden. Prozesse können Streitigkeiten endgültig klären, nur bringen sie in ihrem Gefolge Unruhe und neue Aufregungen, und außerdem dauert es zur Entscheidung solcher Fragen sehr lange. Es ist deshalb im Interesse des Gesamtfaches sehr zu begrüßen, daß diese Prozesse durch einen Vergleich erledigt worden sind. In Verhandlungen vor der Reichswirtschaftskammer vom 15. Januar wurde ein Vergleich geschlossen, der folgendes besagt:

Bei der Werbung für Uhren mit dem Namen ZentRa ist zum Ausdruck zu bringen, daß es sich hierbei um eine Handelsmarke handelt. Bezüglich der praktischen Durchführung wurde vereinbart:

1. Alle Uhren, außer Taschen- und Armbanduhren, bekommen in Zukunft auf dem Zifferblatt neben dem Eindruck der Marke „ZentRa“ die Marke der herstellenden Firma.

Das besagt also, daß auf allen Großuhren, Weckern usw. neben der Marke „ZentRa“ die Herkunftsbezeichnung angebracht werden muß.

2. Auf Taschen- und Armbanduhren wird der Aufdruck „ZentRa-Handelsmarke“ auf den Zifferblättern angebracht, soweit diese größer sind als $8\frac{3}{4}$ mm.

Diese Regelung ist offenbar deshalb getroffen worden, weil bei den kleineren Zifferblättern sehr oft die Anbringung der Herkunftsbezeichnung praktisch kaum möglich ist, und deshalb hat man auch weiterhin bestimmt, daß

3. die kleineren Größen in Armbanduhren ein Etikett mit dem Aufdruck „ZentRa-Handelsmarke“ erhalten.

Die Regelung erfolgt für alle Neubestellungen der ZentRa-Grossisten an die Lieferfabriken ab 15. Januar 1935. Unter das Abkommen fallen auch die anlässlich der letzten Einkaufsreise getätigten Bestellungen.

Bezüglich der auf Lager befindlichen Uhren der Vertragsgrossisten und der Mitglieder der ZentRa, die den Aufdruck „ZentRa“ tragen, wird vereinbart, daß diese Uhren nach Ablauf des 31. Dezember 1936 nicht mehr verkauft werden dürfen ohne den Hinweis 1–3.

Ferner verpflichtet sich der Markenuhrverein und seine Mitglieder, in der Werbung statt des Ausdrucks „ZentRa-Uhr“ in Verbindung mit dem Worte „ZentRa“ das Wort „Handelsmarke“ zu gebrauchen.

Durch diesen Friedensschluß und durch die praktische Durchführung ist zu hoffen, daß im Interesse des Gesamtberufs auch diese Streitfragen endgültig ihre Erledigung gefunden haben. (VI 1/1319)

Die Neuordnung der Meisterprüfung und der Nachwuchserziehung

Aus dem Großen Befähigungsnachweis hat der Reichsstand die nötige Folgerung gezogen: das Schulungs- und Prüfungswesen im Handwerk wird neu gestaltet. Hierüber sprach der Präsident des Deutschen Handwerksinstitutes Landes-Handwerksmeister Schramm (Allona). Mit der Regelung der Meisterlehre, der Gesellenprüfung, der Meisterprüfung und dem Aufbau eines umfangreichen Fachschulwesens hat das Handwerk mitten im liberalistisch-marxistischen Zeitalter eine große Leistung vollbracht. Heute aber genügt die Höhe und die Einheitlichkeit der geforderten Prüfungsleistungen nicht mehr. Die Prüfungsausschüsse werden neu gestaltet und mit den fähigsten und besten Persönlichkeiten besetzt. Man denkt daran, Vertreter der Deutschen Arbeitsfront in die Ausschüsse aufzunehmen. Das Deutsche Handwerksinstitut und der Reichsstand schaffen mit den einzelnen Reichsfachverbänden für jeden Beruf einheitliche, praktische Prüfungsmaßstäbe. Kalkulation und Buchführung sind wichtige Prüfungsfächer, ebenso Staatsbürgerkunde. Die bewährte Zwischenprüfung während der Lehrzeit wird allgemein eingeführt; dann kann man die Leistungen der einzelnen Lehrmeister besser überwachen. Die Neuordnung erleichtert es, Hochbefähigte besonders zu fördern, auch wenn sie von zu Hause aus arm sind, und zweitens leidlich befähigte Lehrlinge, deren Leistungen nicht genügen, der zusätzlichen Berufsschulung zuzuführen, bei der mit der besonderen Mitwirkung der Deutschen Arbeitsfront gerechnet wird. (VI 1/1298)

Die Goldbewirtschaftung

Im Oktober 1931 wurde aus zwingenden Gründen eine staatliche Bewirtschaftung der vorhandenen Goldbestände, inzwischen ja in allgemein bekannter Form, eingeführt. Diese Kontrolle der vorhandenen Goldbestände sowie die Zuteilung an die Gold verarbeitenden Handwerker hat sich im großen und ganzen ja bewährt. Im Laufe der Jahre sind jedoch einige für die Verarbeiter wichtige Zweifel aufgelaucht, deren Behebung unbedingt notwendig erscheint.

Dies war um so dringender, als am 15. August 1934 durch einen Runderlaß der R. f. Dev. Nr. 90/34 ganz besonders ein-

schneidende Vorschriften für die Verarbeiter und die Veräußerer der hergestellten Waren getroffen wurden. In diesem Erlaß wurde als Hauptmerkmal die für die gesamte Herstellerschaft sich sehr zum Unheil ausgewirkten übertrieben hohen Preise festgesetzt. Ferner wurden auch ganz genaue Vorschriften bezüglich der Mengen getroffen, die von jedem einzelnen der in Frage kommenden Kreise im Besiß gehalten dürfen. Der oben genannte Runderlaß schreibt in dieser Beziehung vor, daß

a) Gewerbetreibende, welche eine sogenannte Weiterveräußerungsbescheinigung besitzen, auf Grund dieses Dokumentes in jedem Monat den Gegenwert von 200 RM in Roh- bzw. Feingold einkaufen dürfen;

b) Firmen, welche allgemeine Genehmigung besitzen, dürfen die für die jeweiligen Monate genehmigten Mengen einkaufen.

Als Wichtigstes und leider auch für eine große Anzahl der davon Betroffenen Unklarstes besteht die Vorschrift, daß nur Mengen von Feingold, Rohgold (Barren, Halbfabrikate) in den jeweils für beide Gruppen genehmigten Mengen im Besiß gehalten werden dürfen. Das angekaufte Bruchgold wird von diesen Bestimmungen so lange nicht berührt, als es in dieser ursprünglichen Form verbleibt. Wird dieses Bruchgold jedoch zusammenschmolzen, so fällt das Ergebnis, das ist der Barren, sofort unter die vorgenannten Bestimmungen.

Der Vorstand der Berliner Goldschmiedeinung hat (auf die zahlreichen Klagen seiner werktätigen Mitglieder hin versucht, eine nochmalige Bestätigung zu erlangen, welche allen klar vor Augen führt, wie weit diese Bestimmungen beobachtet werden müssen) sich mit der zuständigen Devisenbewirtschaftungsstelle in Verbindung gesetzt und nachstehende Antwort erhalten:

Unser Zeichen: PJ. 6260/82 Du. Berlin, den 22. Januar 1935.
An die Juwelier-, Gold- und Silberschmiedeinung zu Berlin, Berlin SW 19.

In bezug auf den Runderlaß 90/54 (Goldbewirtschaftung) erwidere ich ergebnislos, daß Mengen, die über das monatliche Kontingent hinausgehen, der Reichsbank anzubieten sind und ohne meine Genehmigung nicht verarbeitet werden dürfen.

Gewerbetreibende, die nur die Berechtigung zum Erwerb von Gold im Gegenwert von 200 RM nach Ri. III/15 besitzen und diese Vorschrift nicht beachten, machen sich in jedem Falle strafbar; hierunter fällt auch die Verarbeitung von eingeschmolzenem Bruchgold (Rohgold).

Firmen, die im Besitze eines Kontingents sind, aber über höhere Bestände an Rohgold durch Einschmelzung von Bruchgold verfügen, haben gemäß §§ 1 und 2d der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisen-Bewirtschaftung vom 23. Mai 1932 innerhalb 3 Tagen diese Bestände ihrer Reichsbankanstalt anzubieten. Sollen derartige Bestände weiter veräußert werden, so ist die Freigabe bei der Reichsbank zu beantragen, während der Erwerb bei mir die Genehmigung zur Verfügung grundsätzlich nachzusuchen hat.

Eine Erleichterung ist insofern geschaffen, als bei Erschöpfung des Kontingentes für den laufenden Monat für Inlandszwecke auf die nicht voll in Anspruch genommenen Kontingente der jeweils vorangegangenen 3 Monate bis zur Höhe von 50% zurückgegriffen werden kann (Runderlaß 165/34). Für Ausfuhrzwecke darf auf ein nicht voll in Anspruch genommenes Kontingent des Vormonats unbeschränkt zurückgegriffen und auf das Kontingent des nächsten Monats bis zu 25% vorgegriffen werden (Runderlaß 165/34). Eine entsprechende Meldung ist mir aber auf jeden Fall umgehend zu erstatten.

In diesem Zusammenhang mache ich Sie besonders auf die Strafbestimmungen der §§ 36, 37, 38 und 39 der Verordnung über die Devisen-Bewirtschaftung vom 23. Mai 1932 aufmerksam und ersuche Sie, mir jede Zuwiderhandlung sofort zur Kenntnis zu bringen.

Im Auftrage (gez.) Gundlach

Hieraus kann nun jeder entnehmen, wie er sich zu verhalten hat, ohne mit dem Devisengesetz in Konflikte zu kommen. Die Devisengesetzgebung sieht ja bekanntlich außerordentlich hohe und einschneidende Strafen für Vergehen vor. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, daß den Betrieben, welche bei einem Vergehen gegen die einschlägigen Bestimmungen betroffen werden, die Genehmigung für den Erwerb von Gold entzogen wird. Außerdem können sehr harte Freiheitsstrafen verhängt werden. Es ist wohl müßig darauf hinzuweisen, was dies für den Betreffenden bedeutet. (VI 1/1297)

Laurin-Werbung

Der Verband der Grossisten des Edelmetallgewerbes versendet einen Bericht über die Durchführung einer besonderen Laurin-Schaufensterwerbung. Es werden Werbewochen durchgeführt und den Kollegen dazu besondere Schaufensterdekorationen zur Verfügung gestellt. Die Erfahrung hat gezeigt,